

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 36

Potsdam, den 27. März 2025

Amtsblatt Nr. 4

Inhalt

- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung..... 2
- Zweite Satzung zur Änderung der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam..... 6
- Zweite Satzung zur Änderung der Hebesatzung der Landeshauptstadt Potsdam ... 6
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs SAN-P 20 „Am Alten Markt / Am Kanal“ der Landeshauptstadt Potsdam..... 7
- Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgischer Biberverordnung (BbgBiberV) zur Festlegung von Grabenabschnitten angelegter Be- und Entwässerungsgräben im Bereich der nördlichen Drewitzer Nuthewiesen 10
- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung eines Teilabschnittes der Verkehrsfläche „Schulzenlandweg“ in 14476 Potsdam 12
- Deichschau 13
- Gewässerschau..... 13
- Ungültigkeitserklärung Dienstausweis 13
- Hinweis zur Bekanntmachung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg..... 14
- Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.12.2022..... 25
- Neugliederung Potsdamer Schiedsstellen 25
- Hinweisbekanntmachung..... 25
- Uni Potsdam lädt Studieninteressierte ein – Hochschulinformationstag am 13. Juni 2025 26

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorckstr. 22
Verwaltungsstandort Edisonallee 5-9
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam
Fährland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

8. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.04.2025, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Havelsaal, IHK Potsdam, Breite Str. 2 A-C, 14467 Potsdam

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|--|
| <p>1 Eröffnung der Sitzung</p> <p>2 Fragestunde</p> <p>3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung</p> <p>3.1 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.03.2025</p> <p>4 Große Anfrage</p> <p>4.1 Fragen zur Wärmewende (Tiefengeothermie (TGT) in der Heinrich Mann Allee HMA und weitere) sowie zum Wärmekonzept der EWP
24/SVV/1428 Fraktion BVB / Freie Wähler</p> <p>5 Bericht des Oberbürgermeisters</p> <p>6 Antrag auf Abwahl des Oberbürgermeisters gem. § 81 (2) Nr. 2 Kommunalwahlgesetz
24/SVV/1458 Stadtverordnete mehrerer Fraktionen</p> <p>7 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung</p> <p>7.1 Straßenbenennungen im Ortsteil Neu Fahrland in 14476 Potsdam
24/SVV/0908 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur</p> <p>7.2 Personal Außenstelle Bürgerservicecenter im Potsdamer Süden
24/SVV/1332 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit</p> <p>7.2.1 Personal Außenstelle Bürgerservicecenter im Potsdamer Süden
24/SVV/1332-01 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit</p> <p>7.3 Beschluss über den Rahmenplan Am Stern
24/SVV/1446 Der Oberbürgermeister, FB Stadtplanung</p> <p>7.4 Dritte Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der LHP zur Gewerbesteuer
25/SVV/0061 Oberbürgermeister, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern</p> <p>7.5 Bebauungsplan Nr. 187 „Jüdischer Friedhof“ Aufstellungsbeschluss
25/SVV/0087 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung</p> <p>7.6 Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen 2024 in der LHP
25/SVV/0184 GB 5 Zentrale Verwaltung</p> | <p>7.7 8. Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
25/SVV/0204 GB 5 Zentrale Verwaltung</p> <p>8 Haushaltssatzung 2025</p> <p>8.1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und freiwilliges Haushaltskonsolidierungsprogramm 2025 bis 2028
25/SVV/0078 Geschäftsbereich Finanzen, Investitionen und Controlling</p> <p>8.1.1 Änderungsantrag des Ortsbeirates Uetz-Paaren
25/SVV/0078-01 Ortsbeirat Uetz-Paaren</p> <p>8.1.2 Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses Steuerung des Verhältnisses zw. stationären/ambulanten Hilfen zugunsten der ambulanten Hilfen
25/SVV/0078-02 Jugendhilfeausschuss</p> <p>8.1.3 Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses 3. Betreuungsstufe
25/SVV/0078-03 Jugendhilfeausschuss</p> <p>8.1.4 Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses Kinder mit besonderen Bedarfen
25/SVV/0078-04 Jugendhilfeausschuss</p> <p>8.1.5 Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses Schulsozialarbeit
25/SVV/0078-05 Jugendhilfeausschuss</p> <p>8.1.6 Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses Förderprogramm PLUS
25/SVV/0078-06 Jugendhilfeausschuss</p> <p>8.1.7 Änderungsantrag SPD Erhalt der dritten Betreuungsstufe in Kitas
25/SVV/0078-21 Fraktion SPD</p> <p>8.1.8 Änderungsantrag SPD Bezuschussung des Unterprodukts 1220201-Bürgerservicecenter zur Schaffung einer Bürgerservicestelle im Potsdamer Süden
25/SVV/0078-22 Fraktion SPD</p> <p>8.1.9 Ergänzungsantrag SPD Gebührenerhebung Carsharing auf öffentlichen Straßen und Flächen der Landeshauptstadt Potsdam
25/SVV/0078-23 Fraktion SPD</p> <p>8.1.10 Änderungsantrag SPD Jugendarbeit stärken
25/SVV/0078-24 Fraktion SPD</p> <p>8.1.11 Änderungsantrag SPD Verdopplung der Mittel für Künstliche Intelligenz in der Verwaltung
25/SVV/0078-25 Fraktion SPD</p> <p>8.1.12 Änderungsantrag SPD Grünflächen vor Klimafolgeschäden schützen
25/SVV/0078-26 Fraktion SPD</p> |
|--|--|

- 8.1.13 Änderungsantrag SPD Potsdamer Klimaschutzförder-
richtlinie stärken und sozial gerechter gestalten
25/SVV/0078-27 Fraktion SPD
- 8.1.14 Änderungsantrag SPD Verwendung von Einnahmen
aus der Übernachtungssteuer für den Kulturhaushalt
im Rahmen einer planungssicheren Konsolidierungs-
phase der Kultur
25/SVV/0078-28 Fraktion SPD
- 8.1.15 Änderungsantrag SPD Erhöhung des Anteils für die
Schülerverpflegung
25/SVV/0078-29 Fraktion SPD
- 8.1.16 Änderungsantrag SPD Verzicht auf die Generierung
von Erträgen aus anteiligen Gewinnausschüttungen
der kommunalen Beteiligung an der Pro Potsdam
GmbH i.H.v. 1,0 Mio €
25/SVV/0078-30 Fraktion SPD
- 8.1.17 Prüfauftrag SPD zur Anpassung der Vergnügungssteuer
25/SVV/0078-31 Fraktion SPD
- 8.1.18 Änderungsantrag SPD Finanzierung Jagdschloss Stern
25/SVV/0078-32 Fraktion SPD
- 8.2 Wirtschaftsplan 2025 des Kommunalen Immobilien Ser-
vice (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam
25/SVV/0060 Oberbürgermeister, Kommunal Im-
mobilien Service (KIS)
- 9 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge
der Fraktionen / Ortsbeiräte**
- 9.1 Erweiterung von Kinderbibliothek und Volkshochschule
absichern
24/SVV/0647 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
Fraktion CDU
- 9.1.1 Erweiterung von Kinderbibliothek und Volkshochschule
absichern
24/SVV/0647-01 Fraktion AfD
- 9.1.2 Erweiterung von Kinderbibliothek und Volkshochschule
absichern
24/SVV/0647-02 Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN - Volt - Die PARTEI und CDU
- 9.1.3 Erweiterung von Kinderbibliothek und Volkshochschule
absichern
24/SVV/0647-03 Fraktion AfD
- 9.2 Eckpunkte für den Erhalt kultureller Angebote und
Strukturen sowie zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der
Kulturträger und -akteur:innen in Potsdam
24/SVV/0921 Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN - Volt - Die PARTEI, DIE aNDERE
- 9.3 Hebesätze so festlegen, dass für Wohnungen, Reihen-
und Doppelhäuser die Grundsteuer wie versprochen in
gleicher Höhe wie 2023-2024 anfällt!
24/SVV/0934 Fraktion BVB/Freie Wähler
- 9.4 Weiterbetrieb der Biosphäre prüfen
24/SVV/0939 Fraktion der Freien Demokraten
- 9.5 Mittel für die Lehrküche/-restaurant im Oberstufenzen-
trum III Johanna Just in den Wirtschaftsplan des Kom-
munalen Immobilien Service aufnehmen
24/SVV/0953 Fraktion CDU
- 9.6 Schaffung einer Informationsgrundlage für die Haus-
haltsberatungen und den Haushaltsbeschluss für das
Jahr 2025
24/SVV/1011 Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN - Volt - die PARTEI, CDU
- 9.6.1 Schaffung einer Informationsgrundlage für die Haus-
haltsberatungen und den Haushaltsbeschluss für das
Jahr 2025
24/SVV/1011-02 Fraktion AfD
- 9.7 Sanierung der Installation „Das Dach“ von Paul Böckel-
mann und E.R.N.A. im Schlaatz
24/SVV/1227 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Volt - die PARTEI
- 9.8 Transparenz: Uferweg Griebnitzsee
24/SVV/1257 Fraktion der Freien Demokraten
- 9.9 Nach baulicher Verbesserung des Wärmeschutzes von
Gebäuden deren Anschlusswerte für die Wärmeversor-
gung im Fernwärmenetz bei Wärmelieferverträgen der
EWP reduzieren!
24/SVV/1259 Fraktion BVB/Freie Wähler
- 9.10 Mieter:innen in der Sellostr. 20 vor Verdrängung schützen
24/SVV/1279 Fraktion Die Linke
- 9.11 Sellostr. 21: Gemeinwohlorientierten Wohnraum schaf-
fen
24/SVV/1280 Fraktion Die Linke
- 9.12 Krisengipfel Stadtbäume
24/SVV/1281 Fraktion Die Linke
- 9.13 Konzept für Potsdamer Nachtbürgermeister:in erstel-
len
24/SVV/1288 Fraktion Die Linke
- 9.14 Defibrillatoren für Groß Glienicke
24/SVV/1370 Ortsbeirat Groß Glienicke
- 9.15 Überarbeitung der Benutzungs- und Gebührensatz-
ung Unterbringung für Geflüchtete
25/SVV/0005 Fraktionen DIE aNDERE, Die Linke
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
Volt - Die PARTEI
- 9.16 Einrichtung eines kommunalen Kinder- und Jugend-
psychiatrischen Dienstes
25/SVV/0006 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Volt - die PARTEI
- 9.17 Initiative für Wohnungsneubau
25/SVV/0012 Fraktion der Freien Demokraten
- 9.18 Festsetzung des Hebesätze für die Grundsteuer
25/SVV/0019 Fraktion CDU
- 9.19 Unterstützung der Gewerbetreibenden
25/SVV/0020 Fraktion CDU
- 9.20 Sicht auf Gedenkorte und historische Stätten
25/SVV/0021 Fraktion CDU

9.21	Sicherheitskonzept für die Silvesternacht 2025/2026 im Bereich Rathaus Babelsberg 25/SVV/0027 Fraktion CDU	9.36	Unterzeichnung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene 25/SVV/0194 Fraktion DIE LINKE
9.21.1	Sicherheitskonzept für die Silvesternacht 2025/2026 im Bereich Rathaus Babelsberg 25/SVV/0027-01 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI	9.37	Unterstützung bei der Wärmewendeumsetzung und energetischen Sanierung von Gebäuden 25/SVV/0195 Fraktion DIE LINKE
9.22	Bildung eines zeitweiligen Ausschusses zur Aufklärung der stark abweichenden Entschädigungszahlungsangebote für eine Wegerecht am Ufer des Groß Glienicker Sees 25/SVV/0028 Fraktion BVB/Freie Wähler	9.38	Sicherstellung einer auskömmlichen ÖPNV – Finanzierung 25/SVV/0197 Die Linke, CDU, DIE aNDERE, Bündnis 90/Die Grünen - Volt - Die Partei
9.23	Proportionale Einsparungen im Verwaltungsbereich im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 25/SVV/0029 Fraktion BVB/Freie Wähler	9.39	Weiterbetrieb der Biosphäre bis 2028 25/SVV/0198 Fraktion BVB / Freie Wähler
9.24	Einführung eines Handwerker- und Dienstleisterparkausweises in Potsdam 25/SVV/0031 Fraktion BVB/Freie Wähler	10	Anträge / Vorlagen
9.25	Keine Erhöhung der Hundesteuer 25/SVV/0033 Fraktion BVB / Freie Wähler	10.1	Sicherstellung der Schulanschlussbetreuung im Oberlinthort – Verhinderung existenzbedrohender Elternbeteiligung 25/SVV/0249 Fraktion SPD
9.25.1	Wegfall der Hundesteuer für Tierheimhunde und keine Erhöhung der Hundesteuer - Neue Fassung 25/SVV/0033-01 Fraktion BVB / Freie Wähler	10.1.1	Beanstandung des Beschlusses 25/SVV/0249
9.26	Bebauungsplan Nr. 173 „Freiflächensolaranlage Marquardt/Satzkorn“ 25/SVV/0089 Ortsbeirat Satz Korn	10.2	Einbahnstraßenregelung Im Schäferfeld 25/SVV/0275 Fraktion BfW
9.27	Verstärkung der Kooperation im ÖPNV 25/SVV/0166 Fraktion BfW	10.3	Umstellung der Projektförderung auf Festbetragsfinanzierung 25/SVV/0284 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
9.28	Lösungen für die sich weiter verschlechternde Situation des Hirtengrabens im Kirchsteigfeld 25/SVV/0175 Fraktion der Freien Demokraten	10.4	Drehscheibe Marquardt zukunftsfest machen 25/SVV/0287 Fraktion CDU, Fraktion SPD
9.29	Einführung von Sharing-Zonen für Leih-Scooter und Leih-Fahrräder 25/SVV/0176 Fraktion der Freien Demokraten	10.5	Mehr Mieterschutz durch weniger Mikroapartments 25/SVV/0285 Fraktion SPD
9.30	Erinnerung an die erste freie Wahl in der DDR 1990 25/SVV/0179 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI	10.6	Wechsel der Landeshauptstadt Potsdam von X zu Bluesky 25/SVV/0271 Fraktion DIE aNDERE
9.31	Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Fachbereich 39 25/SVV/0182 Fraktion BfW	10.7	Gegen Werbung für Rüstungsprodukte und Kriegsdienste – Für ein friedliches Potsdam 25/SVV/0291 Fraktion DIE LINKE
9.32	Entwicklung eines städtischen Konzeptes für natur- und umweltpädagogisches Lernen 25/SVV/0185 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI	10.8	Flächen für Discgolfsport 25/SVV/0280 Fraktion BfW
9.33	„Pflege vor Ort“ verstetigen – Projekte jetzt sichern 25/SVV/0190 Fraktion CDU	10.9	Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern - Lotsendienst der Wirtschaftsförderung ausweiten 25/SVV/0282 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
9.34	Umsetzung der Forderungen vom Wirtschaftsrat zum Wohnungsbau 25/SVV/0191 Fraktion CDU	10.10	Prüfung eines durchgehenden Ordnungsdienstes (24/7) für Potsdam 25/SVV/0289 Fraktion CDU
9.35	Sicherheit von Veranstaltungsorten 25/SVV/0192 Fraktion CDU	10.11	Entgeltordnung Stadt- und Landesbibliothek 25/SVV/0270 Fraktion DIE aNDERE
		10.12	Quartiersbezogenes Verkehrs- und Mobilitätskonzept Medienstadt Babelsberg 25/SVV/0292 Fraktion DIE LINKE
		10.13	Einrichtung einer Task Force „Remigration“ als Stabsstelle des Oberbürgermeisters 25/SVV/0211 Fraktion AfD

10.14	Namensgebung Gymnasium im Brunnenviertel (35) 25/SVV/0216 Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport	11.5	Neubildung Jugendhilfeausschuss 25/SVV/0293 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
10.15	Priorisierung des Neubaus der Langen Brücke zur Vermeidung einer drohenden Sperrung 25/SVV/0230 Fraktion CDU	11.6	Neubesetzung Jugendhilfeausschuss
10.16	Verbleib des Steubendenkmals am Standort Schloßstraße 25/SVV/0269 Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation und Partizipation	11.7	Änderung in der Ausschussbesetzung 25/SVV/0256 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen
10.17	4. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Finanzierung der übrigen ÖPNV-Leistungen der ViP sowie für das Betreiben der Fähre F1 zwischen der LHP und der SWP (Finanzierungsvereinbarung) 25/SVV/0273 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur	12	Mitteilungsvorlagen
10.18	Ausschreibungsverfahren & Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften 25/SVV/0279 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI	12.1	Jährliche Berichterstattung über den Wärme- und Stromverbrauch des Kommunalen Immobilien Services (KIS) 25/SVV/0205 Oberbürgermeister, Kommunalen Immobilien Service (KIS)
10.19	Überarbeitung der Kunden-App „Echt Potsdam“ 25/SVV/0281 Fraktion BfW	12.2	Einstellung des Enteignungsverfahrens gemäß § 15 BKleingG zur Sicherung der Kleingartenanlage „Klein Sanssouci“ im Bebauungsplan 84 „Lennéstraße“ 25/SVV/0253 Oberbürgermeister, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen
10.20	Weniger Verkehrsbelastung und einfachere Fußwege für Alt Nowawes 25/SVV/0283 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI	12.3	Petitionen an die Stadtverwaltung gemäß Beschluss 23/SVV/1096 25/SVV/0268 Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters
10.21	Hinweisschilder zur Sperrmüllentsorgung an Hotspots 25/SVV/0288 Fraktion CDU	12.4	Sachstandsbericht Kinderfreundliches Haushaltsaufstellungsverfahren 25/SVV/0298 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
10.22	Vermeidung der Verkehrsbelastung des Wohngebiets Viereckremise im Rahmen der Straßenbahnerweiterung Krampnitz/Fahrland 25/SVV/0290 Fraktion CDU	13	Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister
10.23	Aufstellung Soziale Erhaltungssatzung „Brandenburger Vorstadt – Zimmerplatz“ 25/SVV/0297 Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration	13.1	Ergebnis bezüglich der Umbenennung der Straße „Zu den Drei Mohren“ im Ortsteil Neu Fahrland gemäß Beschluss: 24/SVV/0159
10.24	Außerplanmäßige Auszahlung im Produkt 53300 Trinkwasser- und 53800 Abwasserentsorgung für 2024	13.2	Umsetzung der Berichterstattung der Sportvereine über die Vergabe von VIP-Karten gemäß Beschluss: 24/SVV/0373
10.25	Verhaltenskodex 25/SVV/0296 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen	13.2.1	Berichterstattung der Sportvereine über die Vergabe von VIP-Karten für das Jahr 2024 25/SVV/0299 Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
11	Gremienbesetzung	13.3	Bericht bezüglich Einsatz eines externen Personalservice für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt gemäß Beschluss: 24/SVV/0669
11.1	Neubildung Werksausschuss Kommunalen Immobilien Service (KIS) 25/SVV/0203 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI	13.4	Vorlage eines Verfahrensweges und einen rechtssicheren Umsetzungsvorschlag bezüglich der Parität in den Aufsichtsgremien der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Beschluss: 24/SVV/0947
11.2	Neubesetzung Werksausschuss Kommunalen Immobilien Service (KIS)	13.5	Informationen über den Sachstand bezüglich der Mitgliedschaft der Stadt Potsdam im kommunalen Netzwerk Komm.A gemäß Beschluss: 24/SVV/1258
11.3	Neubildung Hauptausschuss 25/SVV/0286 Fraktion SPD	13.5.1	Mitgliedschaft im kommunalen Netzwerk Komm.A gemäß Beschluss 24/SVV/1258 25/SVV/0254 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
11.4	Neubesetzung Hauptausschuss	13.6	Informationen über den Sachstand bezüglich der Finanzierung Ersatz HKW Süd, Phase 1 gemäß Beschluss: 24/SVV/1414

Amtliche Bekanntmachung
**Zweite Satzung zur Änderung der Übernachtungssteuersatzung
der Landeshauptstadt Potsdam**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Höhe des Steuersatzes in § 4 Abs. 1 wird von bisher 5% auf 7,5% geändert.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024)

Artikel 2

§ 12 Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31)

Die Zweite Satzung zur Änderung der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Die Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 29.07.2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Übernachtungssteuersatzung vom 15.02.2024 wird wie folgt geändert:

Potsdam, den 12. März 2025

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung
**Zweite Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung
der Landeshauptstadt Potsdam**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 230 v.H.“

2. § 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.“

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024)

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

§ 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)

Potsdam, den 12. März 2025

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Die Hebesatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.04.2014, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.02.2015 wird wie folgt geändert:

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs SAN-P 20 „Am Alten Markt / Am Kanal“ der Landeshauptstadt Potsdam

i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans SAN-P 20 „Am Alten Markt / Am Kanal“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Ungeachtet der Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung wurde im Zeitraum vom 09.10. bis 10.11. 2023 eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dabei wurde der Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 5. Mai 2021 um Verkehrsflächen erweitert (mittlerer Abschnitt der Straße „Am Alten Markt“ sowie Platzfläche „Alter Markt“).

Der **räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans** umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- Im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1762 (ehemaliger Stadtkanal),
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 931 (Straße „Am Alten Markt“),
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 34 (Nordfassade der Nikolaikirche) sowie eine gedachte Linie in Verlängerung der Südfassade des südöstlichen Eckturms der Nikolaikirche in Richtung Osten und
- im Westen durch die östliche Geltungsbereichsgrenze des direkt angrenzenden Bebauungsplans SAN-P 19 „Friedrich-Ebert-Straße/ Am Kanal“, durch die östliche und nördliche Geltungsbereichsgrenze des angrenzenden Bebauungsplans SANP 18 „Friedrich-Ebert-Straße/ Steubenplatz“ sowie durch die östliche Grenze des Flurstücks 34 (Ostfassade der Nikolaikirche).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Potsdam folgende Flurstücke:

Flur 25 Flurstücke 1762 (tlw.), 1826 (tlw.) und 1827
Flur 6 sowie die Flurstücke 921, 923, 927, 929, 930, 969, 970, 972 (tlw.), 973, 975, 976, 977 (tlw.), 978, 979 und 980 und 981

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Umsetzung der Sanierungsziele in der Potsdamer Mitte. Basierend auf dem von der Stadtverordnetenversammlung am 01.09.2010 beschlossenen Integrierten Leitbautenkonzept (DS 10/SW/0412) soll das Plangebiet entsprechend den Vorgaben des Leitbautenkonzeptes und seiner konkretisierenden Beschlüsse (insb. DS 16/SVV/0269) städtebaulich entwickelt werden. Die Entwicklung wurde mit der vertieften Betrachtung des Blockkonzeptes für den Block V und entsprechender Vorgaben in den Gebäudepässen noch weiter konkretisiert (DS 21/SVV/0007 und DS 22/SW/0931) und reiht sich inhaltlich in die Beschlusslagen zu den benachbarten Blöcken III und IV ein (Geltungsbereiche der Bebauungspläne SAN-P 18 und SAN-P 19).

Ausgehend von der historischen Parzellenstruktur und den Gebäudekubaturen (Traufe, First) des Zustandes vor der Zerstörung im Jahre 1945 sowie weitgehenden Nutzungsvorgaben sollen die historischen Straßenverläufe Anna-Flügel-Straße (historisch Kaiserstraße), Am Kanal und Alter Markt (Nordseite) wiederhergestellt werden. Die östliche Grenze mit der erst

1960/1961 hergestellten Straße Am Alten Markt bleibt bestehen und markiert insofern eine gewachsene, jedoch nicht mit der Bebauung von vor 1945 begründete bauliche Grenze. Die städtebauliche Struktur des östlich des Geltungsbereichs gelegenen Stadtteils „Zentrum Süd“ wird insofern respektiert und gewahrt.

Um diese städtebauliche Neuordnung planungsrechtlich sichern zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes SAN-P 20 „Am Alten Markt / Am Kanal“ erforderlich.

Im Internet veröffentlicht wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen die Begründung (Kapitel Belange von Natur und Umwelt), die vorliegenden Untersuchungen in Form von Anlagen zur Begründung sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, auch in einer öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt.

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind verfügbar:

1. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

In der Begründung zum Bebauungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- Zur vorhandenen Siedlungsfläche im Geltungsbereich,
- zu den Bodeneigenschaften (Bodenart und Bodengüte),
- zu Maßnahmen des Bodenschutzes,
- Altlasten,
- Kampfmittel,
- Versiegelung,
- Bodendenkmale.

2. Zum Schutzgut Wasser

In der Begründung zum Bebauungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- Zur Grundwasserbeschaffenheit und -fließverhalten,
- Trinkwasserschutz,
- Oberflächengewässer,
- Niederschlagswasser, Starkregen und Überflutungsrisiken,
- Versickerung und Grundwasserneubildung,
- Abwasser,
- Bewertung des Wasserhaushaltes.

3. Zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm

In der Begründung zum Bebauungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm zu folgenden Themen vor:

- Zur klimaökologischen Situation im Geltungsbereich,
- zu den mikroklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen der Planung,
- Schallschutz.

4. Zum Schutzgut Mensch

In der Begründung zum Bebauungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- Schallschutz,
- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Hochwassergefährdung im Plangebiet.

5. Zum Schutzgut Pflanzen

In der Begründung zum Bebauungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- Zum Vegetationsbestand,
- Vorkommende Biotoptypen, Bewertung, Wertigkeit
- Pflanzenarten

6. Zum Schutzgut Tiere

In der Begründung zum Bebauungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- Artenschutz und artenschützende Maßnahmen.

7. Zum Schutzgut Landschaft

In der Begründung zum Bebauungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- Landschaftsbild im innerstädtischen Kontext.

8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In der Begründung zum Bebauungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- Denkmäler (Bau- und Bodendenkmale),
- UNESCO-Weltkulturerbe,
- Erschütterungsuntersuchungen zum Schutz umliegender Bauten

9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

In der Begründung zum Bebauungsplan, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- Natur und Landschaft, Wasser, Tiere, Mensch.

Die **Veröffentlichung des Entwurfs** des Bebauungsplans SAN-P 20 „Am Alten Markt / Am Kanal“ mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 31.03. bis einschließlich 05.05.2025.

Die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet unter:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>

sowie unter:

<https://www.potsdam.de/de/Bauleitplanung>

eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen: Herr Beyer

Tel.: 0331/289-3229

Bereich Stadtraum Mitte, Tel.: 0331/289-3220
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

E-Mail: Stadtraum-Mitte@rathaus.potsdam.de

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>) oder per Mail an Stadtraum-Mitte@rathaus.potsdam.de).

Bei Bedarf können sie aber auch postalisch oder zur Niederschrift (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Mitte, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-843224) abgegeben werden.

3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können bei der:
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Mitte
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, mittlerer Flur
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:

montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung) eingesehen werden.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und/oder das Farbspektrum können an oben genannter Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

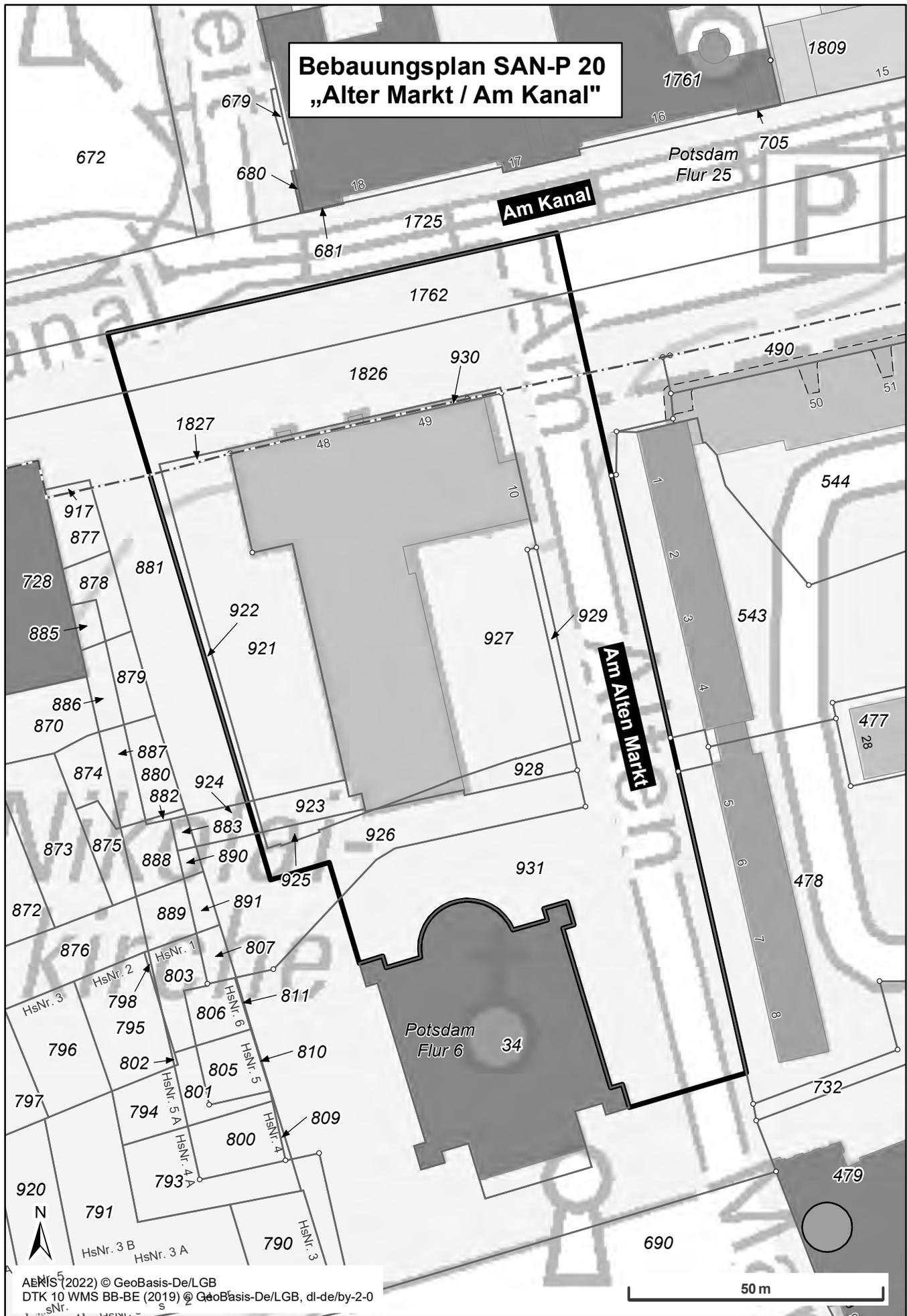
Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter <https://www.potsdam.de/de/Bauleitplanung>.

Potsdam, den 14. März 2025

Mike Schubert

Oberbürgermeister

Bebauungsplan SAN-P 20 „Alter Markt / Am Kanal“



AENIS (2022) © GeoBasis-De/LGB
DTK 10 WMS BB-BE (2019) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgischer Biberverordnung (BbgBiberV) zur Festlegung von Grabenabschnitten angelegter Be- und Entwässerungsgräben im Bereich der nördlichen Drewitzer Nuthewiesen

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde gemäß § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) verlängert die Gültigkeit der aufgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV am 01.03.2018 erlassenen

VI. Kosten, Gebühren

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 6 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenfrei.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als bekanntgegeben.

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

1. Die in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichneten Grabenabschnitte mit den Bezeichnungen A 008, A 010, A 011, A 013, A 013.01, A 013.02 und A 13.03 werden als Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an die Beschäftigten in der Landeshauptstadt Potsdam und des Wasser- und Bodenverbands „Nuthe-Nieplitz“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BbgBiberV) sowie an den von der unteren Naturschutzbehörde bestellten Naturschutz Helfer für den Biberenschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 BbgBiberV) als berechtigte Personen im Sinne des § 4 BbgBiberV.
3. Für die in Punkt 2 genannten Personen, das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Landesamt für Umwelt Brandenburg und die nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz des Landes Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen steht diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam und auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Potsdam mit Darstellung der gemäß Punkt 1 festgelegten Gräben zur Verfügung.

II. Befristung

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung wird bis zum 15.03.2026 festgesetzt.

III. Sofortige Vollziehung

Für diese Entscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

IV. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeigepflichten bestehen, bleiben diese unberührt.

Inbesondere ist der nach § 5 BbgBiberV geregelten Anzeigepflicht durch unverzügliche Berichterstattung an die untere Naturschutzbehörde nachzukommen.

V. Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Sachlage erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf dieser Verfügung insgesamt oder in Teilen vor.

Begründung

Zu I.:

- I.I Abweichend von den artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Nummer 2 und 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen nach §§ 1, 2 und 3 der Brandenburgischen Biberverordnung (BbgBiberV) an bestimmten Anlagen verschiedene Maßnahmen, wie beispielsweise Biberdämmen absenken oder beseitigen, u.a. aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherheit durchgeführt werden.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV dürfen diese Maßnahmen auch an von den unteren Naturschutzbehörden festgelegten Abschnitten von angelegten Be- und Entwässerungsgräben vorgenommen werden.

Maßnahmen wie Absenkungen oder beseitigen von Biberdämmen sind nur zulässig, wenn drohende Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder erhebliche wirtschaftliche Schäden nicht durch andere zumutbare Maßnahmen abgewendet werden können.

I.II Grundlage der Festlegung der in der Anlage bekannt gemachten Grabenabschnitte sind die von der unteren Wasserbehörde an die untere Naturschutzbehörde herangetragenen Gefahren und Probleme bei der Gewässerunterhaltung, die entstehen, wenn durch Biberdämme das Wasser in den Gräben angestaut wird.

Diese drohende Gefahr besteht vorwiegend darin, dass das aus den hochversiegelten Flächen der Stadtteile Stern, Drewitz und Kirchsteigfeld anfallende Niederschlagswasser über die oben genannten Entwässerungsgräben nicht mehr ordnungsgemäß abgeleitet werden kann und somit durch den Wasseranstau im Siedlungsbereich zu Schäden führt.

Diese Gefahr wird durch die in den letzten Jahren zunehmenden Starkregenereignisse noch erhöht, was aus der Starkregengefahrenkarte für Potsdam von Sieker (Stand 2023) ersichtlich wird.

Weiterhin wird durch überstaute Gräben die Gewässerunterhaltung und somit die Herstellung eines ungehinderten Wasserabflusses erschwert, da die Flächen nicht mehr mit schwerem Gerät befahren werden können.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist im Bereich der „Brandhorstwiesen“ auch geboten, um die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Daher soll hier der § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV weiterhin Anwendung finden.

Die Verlängerung der Befristung der Allgemeinverfügung nach Ablauf zum 31.12.2024 dient somit der weiterhin gebotenen Aufrechterhaltung des freien Abflusses der Entwässerungsgräben in dem genannten Siedlungsbereich.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV und gemäß § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG als untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

I.III Bei den in Anlage 1 markierten und benannten Gräben im Bereich der „Brandhorstwiesen“, nördlich der Straße „Nuthedamm“, östlich der Nuthe, südlich der „Nuthestraße“ (L40) und westlich der Straßen „Bebraer Straße“, „Turmstraße“, „Neuendorfer Straße“ und „Alt Drewitz“ handelt es sich um solche Gewässerabschnitte. Die hier benannten Gräben gehören zu dem in den 1960er Jahren angelegten Entwässerungssystem unter der Bezeichnung „Entwässerungssystem Brandhorstwiesen“ als Vorflut für die Ableitung des Niederschlagswassers der stark versiegelten Stadtteile Stern und Drewitz.

Weiterhin betrifft dies den Entwässerungsgraben „Parallelgraben“ entlang des Eisenbahndammes in nördliche Richtung bis hin zum Auslass an der Straße „Am Mittelbusch“, da es in diesem Bereich in der Vergangenheit öfter Anstau aufgrund von Biberdämmen gegeben hat.

I.IV Durch die Festlegung der benannten Be- und Entwässerungsgräben nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV wird dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ermöglicht, die Absenkung oder Entnahme von Biberdämmen ohne separate artenschutzrechtliche Genehmigung vornehmen zu dürfen. Zur Gewährleistung eines freien Abflusses ist zügiges Handeln notwendig.

Die Anzeigepflicht gemäß § 5 BbgBiberV bleibt bestehen.

Alternative Maßnahmen, wie beispielsweise Vergrämung des Bibers oder Beseitigung von Biberbauten, sind mit dieser Allgemeinverfügung nicht zulässig, da zum einen nicht sichergestellt werden kann, dass das Gebiet erneut von Bibern besiedelt wird und zum anderen den Bestimmungen des § 44 BNatSchG widerspricht.

I.V Den nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz des Landes Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen ist gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BNatSchG sowie § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG vor dieser Entscheidung im Dezember 2024 Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Die Äußerungen sind in die Verfügung eingeflossen.

Der Naturschutzbeirat wurde gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG in die Vorbereitung dieser Entscheidung ebenfalls im Dezember 2024 einbezogen und stimmte der Verfügung zu.

Zu II.:

Die Befristung erfolgt auf Grund § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg. Sie ist erforderlich, da die Gültigkeit der BbgBiberV als Rechtsgrundlage für diese Entscheidung mit Ablauf des 15.03.2026 endet.

Zu III.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies

im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Gewährleistung der Ableitung des Niederschlagswassers aus den Stadtteilen Stern, Drewitz und Kirchsteigfeld mit ihren hochversiegelten Flächen steht im öffentlichen Interesse, das hier den Interessen des Artenschutzes und der ansonsten von dieser Verfügung berührten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeht.

Daher ist die sofortige Vollziehung der Bestimmungen dieser Verfügung dringend geboten.

Zu IV.:

Diese Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

Zu V.:

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt aufgrund des § 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m § 49 VwVfG und i.V.m § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg.

Zu VI.:

Die Gebührenfreiheit basiert darauf, dass der Adressat dieser Allgemeinverfügung als Gemeinde und deren Zweckverband im Land Brandenburg persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 GebGBbg genießt.

Zu VII.:

Die Festsetzung erfolgt aufgrund des § 41 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg.

Hinweise:

Wer dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – in Potsdam erhoben werden.

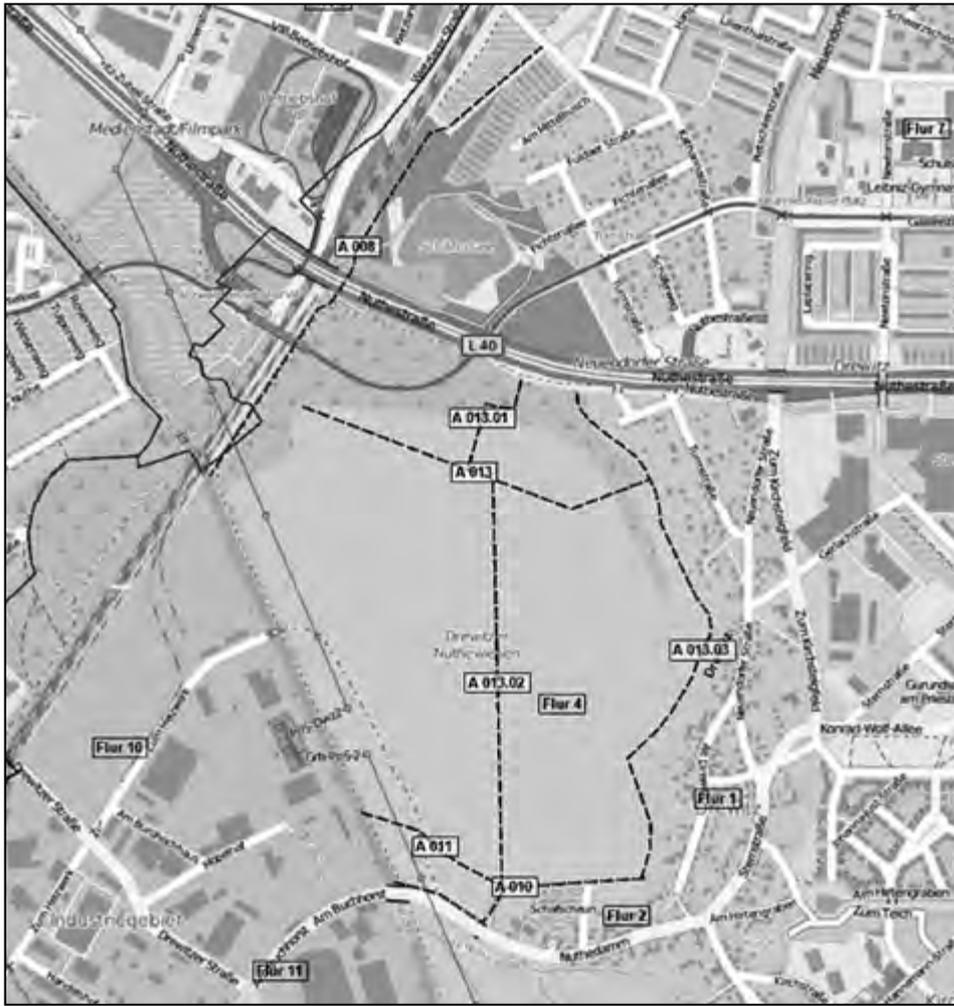
Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Potsdam, den 20. Februar 2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage 1: Karte des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung

(schwarzgestrichelte Gräben:
A 008, A 010, A 011, A 013, A 013.01, A 013.02 und A 013.03)



Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung eines Teilabschnittes der Verkehrsfläche „Schulzenlandweg“ in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl./24, Nr. 10, S. 79), wird ein Teilabschnitt der Verkehrsfläche „Schulzenlandweg“ entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Groß Glienicke Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Bei dem von der Widmung betroffenen Teilabschnitt handelt es sich um die nach Osten abgehende Weiterführung des bisherigen 1. Abschnittes des Schulzenlandweges.

1.1 Lage der Straße:

Schulzenlandweg

Gemarkung: Groß Glienicke

Flur: 16

Flurstück 178 mit einer Fläche von ca. 54,0 m²
Gesamtfläche ca. 54,0 m²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 2.33, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung: Die unter 1.1 genannte Straße wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 3.2 Funktion: Erschließungsstraße
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder

bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 7. März 2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Für die Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises mit der Nummer 00962 der Landeshauptstadt Potsdam ordne ich gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung Brandenburg und § 23 der Hauptsatzung Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 7. Februar 2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühjahrsdeichschau 2025

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

am 07.05.2025

die Frühjahrsdeichschau 2025 durch.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube - Golm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitzsee

Treffpunkt ist um 9:00 Uhr am Schöpfwerk Grube-Nattwerder. Die Auswertung findet am Deich Schlänitzsee statt.

Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 0331 289 3786 oder 0331 289 1801 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 20. Februar 2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2025

Die Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) am

Dienstag, dem 13.05.2025

die Gewässerschau für die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ befindlichen Gewässer in der örtlichen Zuständigkeit der Landeshauptstadt Potsdam durch. Das betrifft den südlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam von der Havelwasserstraße bis zur Stadtgrenze.

Treffpunkt ist um 09:30 Uhr in der Helene-Lange-Straße 6/7, 14449 Potsdam, Raum E 23.

In diesem Zusammenhang wird den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer,

den zur Benutzung eines Gewässers Berechtigten, dem Landesamt für Umwelt, der Katastrophenschutzbehörde, den Fischereiausübungsberechtigten, der Unteren Fischereibehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und bei schiffbaren Gewässern der zuständigen Verkehrsbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise dazu nimmt die Untere Wasserbehörde telefonisch unter 0331 289 3786 oder per E-Mail unter Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de entgegen.

Potsdam, den 24. Februar 2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 18. Dezember 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 22. Januar 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 4, Seite 62, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 23. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/015
Vom 18. Dezember 2024

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Neunten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (in Form einer Neufassung) erfolgenden Beitritt

- der Gemeinde Löwenberger Land
- der Städte Müncheberg, Wriezen und Zehdenick
- der Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie
- des Landkreistages Brandenburg e.V.

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 05. November 2024

Auf der Grundlage der § 10 Absatz 1, § 13 sowie § 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 05. November 2024 nachfolgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chósebus.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn

24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Heideblick
26. Gemeinde Heidesee
27. Gemeinde Kolkwitz
28. Gemeinde Löwenberger Land
29. Gemeinde Märkische Heide
30. Gemeinde Michendorf
31. Gemeinde Mühlenbecker Land
32. Gemeinde Nuthetal
33. Gemeinde Oberkrämer
34. Gemeinde Panketal
35. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
36. Gemeinde Schipkau
37. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
38. Gemeinde Schönwalde-Glien
39. Gemeinde Schorfheide
40. Gemeinde Schwielowsee
41. Gemeinde Tauche
42. Gemeinde Uckerland
43. Gemeinde Woltersdorf
44. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
45. Gemeinde Wustermark
46. Gemeinde Zeuthen
47. Landeshauptstadt Potsdam
48. Landkreis Barnim
49. Landkreis Dahme-Spreewald
50. Landkreis Elbe-Elster
51. Landkreis Havelland
52. Landkreis Oberhavel
53. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
54. Landkreis Potsdam-Mittelmark
55. Landkreis Prignitz
56. Landkreis Spree-Neiße
57. Landkreis Teltow-Fläming
58. Landkreis Uckermark
59. Landkreistag Brandenburg e.V.
60. Stadt Altlandsberg
61. Stadt Angermünde
62. Stadt Bad Belzig
63. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
64. Stadt Beelitz
65. Stadt Bernau bei Berlin
66. Stadt Brandenburg an der Havel
67. Stadt Cottbus/Chóšebuz
68. Stadt Doberlug-Kirchhain
69. Stadt Eisenhüttenstadt
70. Stadt Falkensee
71. Stadt Friedland
72. Stadt Fürstenberg/Havel
73. Stadt Großräschen
74. Stadt Guben
75. Stadt Hohen Neuendorf
76. Stadt Ketzin Havel
77. Stadt Königs Wusterhausen
78. Stadt Kremmen
79. Stadt Kyritz
80. Stadt Lauchhammer

81. Stadt Luckenwalde
82. Stadt Ludwigsfelde
83. Stadt Mittenwalde
84. Stadt Müncheberg
85. Stadt Nauen
86. Stadt Neuruppin
87. Stadt Oranienburg
88. Stadt Premnitz
89. Stadt Pritzwalk
90. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
91. Stadt Sonnewalde
92. Stadt Spremberg/Grodtk
93. Stadt Strausberg
94. Stadt Teltow
95. Stadt Velten
96. Stadt Vetschau/Spreewald
97. Stadt Werder (Havel)
98. Stadt Werneuchen
99. Stadt Wittenberge
100. Stadt Wittstock/Dosse
101. Stadt Wriezen
102. Stadt Zehdenick
103. Stadt Zossen
104. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
105. Verbandsgemeinde Liebenwerda
106. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.
- (2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:
 - a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren,
 - b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen,
 - c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Absatz 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen,

- d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste,
 - e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen,
 - f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze,
 - g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.
- (4) Unter Erfüllung der gemeindefinanziellen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Bei Abstimmungen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.
- (2) Die weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (4) Bei Wahlen und Abwahlen, auch soweit diese durch Abstimmung erfolgen (§ 21 Absatz 4 GKGBbg), haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 - b) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
 - c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
 - d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - f) die Entlastung der Verbandsleitung,
 - g) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - i) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 BbgKVerf,
 - j) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
 - k) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Absatz 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach § 19 Absatz 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und elf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die elf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Davon sollen
 - a) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 4.999,
 - b) drei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 24.999,
 - c) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände ab einer Einwohnerzahl von 25.000 Einwohnern,
 - d) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisfreien Städte,
 - e) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der Landkreise und
 - f) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg

entfallen.

In gleicher Weise wird für jedes weitere Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für die nach Satz 2 und 3 maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

- (3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten weiteren Mitglieder dauert fünf Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:
 - a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
 - b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
 - c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.
- (2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Gesetz nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

§ 11 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.
- (3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:
- a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
 - b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
 - c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000.- Euro,
 - d) bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000.- Euro.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 und 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl maßgeblich.

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

§ 14 Wirtschaftsplan

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts nach § 21 Absatz 2 EigV sind von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.
- (3) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (4) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über
 1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
 2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 16 Örtliche Prüfung

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

§ 17 Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 19 Auflösung und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.
- (2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Zweckverbandes sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Internetseite des Zweckverbandes www.dikom-bb.de veröffentlicht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 13.12.2024

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher“

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.12.2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 05.03.2025 (24/SVV/1448):

1. Der Jahresabschluss des KIS zum 31.12.2022 wird gemäß § 7 Nr. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 660.238,88 EUR wird wie folgt verwendet:
 - Ausschüttung an die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) i. H. v. 330.000 EUR,
 - Gewinnvortrag auf neue Rechnung i. H. v. 330.238,88 EUR.

2. Gemäß § 7 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung wird der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.12.2022 liegt im Sekretariat des KIS, Jägerallee 23, 14469 Potsdam, Raum 5115, vom 05.05.2025 bis zum 13.05.2025 öffentlich aus und kann nach Terminabsprache, Tel. (0331) 289 1451, dort eingesehen werden. Der Geschäftsbericht des KIS für das Jahr 2022 ist unter der Internetadresse www.kis-potsdam.de abrufbar.

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.01.2025 beschlossen:

24/SVV/1232 – Neugliederung der Schiedsstellenbezirke Potsdam I - V

Die Schiedsstellenbezirke Potsdam I-V werden mit Wirkung zum 01.02.2025 wie folgt neu gegliedert:

Potsdam I

Stadtteile: 11 - Bornim, 12 - Nedlitz, 13 - Bornstedt, 14 - Sacrow, 15 - Eiche, 16 - Grube, 21 - Nauener Vorstadt, 86 - Groß Glienicke

Potsdam II

Stadtteile: 17 - Golm, 22 - Jägervorstadt, 23 - Berliner Vorstadt, 31 - Brandenburger Vorstadt, 32 - Potsdam West, 51 - Klein Glienicke

Potsdam III

Stadtteile: 41 - Historische Innenstadt, 43 - Zentrum Ost und Nuthepark, 44 - Hauptbahnhof und Brauhausberg Nord, 52 - Babelsberg Nord, 61 - Templiner Vorstadt, 62 - Teltower Vorstadt, 64 - Waldstadt I und Industriegelände (seit 2019), 65 - Waldstadt II

Potsdam IV

Stadtteile: 53 - Babelsberg Süd, 63 - Schlaatz, 71 - Stern, 72 - Drewitz, 73 - Kirchsteigfeld

Potsdam V

Stadtteile: 81 - Uetz-Paaren, 82 - Marquardt, 83 - Satzkorn, 84 - Fahrland, 85 - Neu Fahrland.

Amtliche Bekanntmachung

Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hat am 06.12.2024 die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beschlossen.

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des

Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 06.12.2024 wurde im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 7 vom 12.02.2025, auf der Seite 118 bekannt gemacht und tritt am 13.02.2025 in Kraft.

Potsdam, 14. Februar 2025

Amtliche Bekanntmachung

Uni Potsdam lädt Studieninteressierte ein – Hochschulinformationstag am 13. Juni 2025

Wirtschaftsinformatik, Kulturwissenschaft oder doch lieber Geo-ökologie? Um Studieninteressierte bei der Wahl des für sie passenden Studienfachs zu unterstützen, veranstaltet die Universität Potsdam am 13. Juni 2025 einen Hochschulinformationstag auf ihrem Campus Griebnitzsee. Von 9 bis 15.30 Uhr stellen sich die einzelnen Fächer vor und laden zu Gesprächen ein. Am Nachmittag werden Führungen über die Universitätsstandorte Am Neuen Palais und Golm angeboten. Die Studienberatung ist bis 16 Uhr vor Ort.

Neben ausführlichen Informationen zu den einzelnen Studienrichtungen gibt es eine Reihe fachübergreifender Vorträge, etwa zur richtigen Bewerbung, zum Weg ins Lehramt, zum Fremdsprachenlernen an der Uni oder zum Studieren mit BAföG beziehungsweise einem Stipendium. Zudem wird erklärt, wie Studienabschnitte im Ausland oder Praktika im Ausland absolviert werden können.

Auf einem Infomarkt stellen sich ab 10 Uhr wichtige zentrale Einrichtungen der Universität vor, so zum Beispiel das International Office, das Zentrum für Hochschulsport, das Zentrum für Informationstechnologie und Medienmanagement und die Zentrale Studienberatung. Hier können Sie auch erfahren, wie ein Studium trotz einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder mit Familie gelingen kann und dass auch eine berufliche Qualifikation

einen Studieneinstieg möglich macht. Als Gäste präsentieren sich auf dem Infomarkt die Agentur für Arbeit Potsdam und das Studierendenwerk West-Brandenburg.

Am Nachmittag besteht bei Campusführungen die Gelegenheit, auch die beiden anderen Standorte der Uni Potsdam in Golm und Am Neuen Palais kennenzulernen.

Digitale Informationsangebote über die Uni Potsdam ergänzen das Präsenzangebot am 13. Juni – so gibt es beispielsweise bereits am 12. Juni ein digitales englischsprachiges Beratungsangebot mit dem Titel „Hello World – Studying at the University of Potsdam!“.

Das vollständige Programm des Hochschulinformationstages ist spätestens ab Mitte Mai unter:

www.uni-potsdam.de/studium/beratung online abrufbar.

Zeit: 13.06.2025, 9.00–15.30 Uhr

Ort: Campus Griebnitzsee,
August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam

Kontakt: Dr. Marlies Reschke,
Zentrale Studienberatung der Universität Potsdam

Telefon: 0331 977-1682

E-Mail: studienberatung@uni-potsdam.de

Internet: www.uni-potsdam.de/studium/beratung

